

Jahrgang 32, Nr. 12 vom 23.06.2021

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung - Stadt Königs Wusterhausen).....	Seite 72
Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen)	Seite 77
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	Seite 78
1. Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung.....	Seite 79
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe - für das Jahr 2021 (1. Änderung der OBV Ausnahme Nachtruhe 2021)	Seite 81
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01/12 „Am Amtsgarten“ im Ortsteil Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen.....	Seite 82
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 03/11 „Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun / Weg am Tonsee“ im OT Zeesen.....	Seite 83
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 05/19 „Triftweg“ im OT Königs Wusterhausen	Seite 85
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/19 „Malzahnplatz“ im OT Niederlehme.....	Seite 86
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“	Seite 87
Öffentliche Bekanntmachung Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2019.....	Seite 87
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021	Seite 88
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021	Seite 88
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 07.06.2021	Seite 88
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 17.05.2021.....	Seite 89
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 13.04.2021.....	Seite 89
Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kablow	Seite 89

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Reik Anton
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen
zur Betreuung und über die Erhebung
von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte
sowie für andere bedarfserfüllende Angebote
der Kindertagesbetreuung
(Kindertagesstättensatzung -
Stadt Königs Wusterhausen)**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1 S. 384) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 31.05.2021 folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten / Horte, die sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befinden sowie für entsprechend andere bedarfserfüllende Angebote (nachfolgend Kindertagesbetreuungsangebote genannt).

**§ 2
Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten /Eltern und der Stadt Königs Wusterhausen/Träger. Die pädagogische Leitung der jeweiligen Einrichtung soll ihre Kenntnisnahme auf dem Betreuungsvertrag bestätigen. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen. Auf Antrag zur Bedarfsfeststellung der Personensorgeberechtigten /Eltern auf Kindertagesbetreuung sowie ggf. ergänzt durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch durch die Stadt Königs Wusterhausen in deren zuständigen Fachbereich geprüft und durch Bescheid (Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid) festgestellt.

(2) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten / Horten im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder vorwiegend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auch durch eine Kindertagespflege oder durch Eltern-Kind-Gruppen mit Betriebserlaubnis erfolgen.

(3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Kindertagesbetreuungsangebotes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen. Der Antrag auf einen Kinderbetreuungsplatz ist spätestens drei Monate vor Aufnahmebeginn zu stellen.

(4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, inklusive der Bestätigung über eine ärztliche Impfberatung, erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(5) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen stand.

(6) Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

(7) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses der Stadt Königs Wusterhausen/Träger vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten/Horte aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Für Kinder, bei denen nach Betreuungsbeginn ein besonderer Förderbedarf nach zuvor genannten Voraussetzungen festgestellt wird, erfolgt die Prüfung des Trägers, ob eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung gewährleistet werden kann. Sollte die Betreuung aus diesem Grund durch das vorhandene pädagogische Fachpersonal der Einrichtung nicht gewährleistet werden können, wird nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten /Eltern eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

**§ 2a
Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten /
Horte oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht
bei unabweisbarem Bedarf
(Randbetreuung)**

Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und ein gültiger Arbeitsvertrag mit Dienstzeittennachweis. Der Antrag zur Betreuung ist schriftlich einzureichen.

**§ 3
Betreuungszeiten**

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid ergibt. Bei befristet festgestellten Mehrbedarfen ist spätestens 2 Wochen vor dessen Ablauf ein neuer Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid zu beantragen. Erfolgt dies verschuldet nicht, gilt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit. Hierzu ist gemäß Absatz 3 unverzüglich ein geänderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von
 - bis zu 30 Stunden
 - bis zu 40 Stunden
 - über 40 Stunden
- b) für Kinder im Grundschulalter bei einem Betreuungsumfang
 - bis zu 10 Wochenstunden (nur bei verlässlicher Halbtagschule und bedarfsergänzender Hausaufgabenbetreuung)
 - bis zu 20 Wochenstunden
 - bis zu 25 Wochenstunden
 - über 25 Wochenstunden

Die tatsächliche Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsumfanges an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten /Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindertagesbetreuungsangebotes vereinbart.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats geändert werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung für Hortkinder ist nur wochenweise möglich. Der Mehrbedarf ist zwei Monate vor Ferienbeginn dem Hort mitzuteilen und nachzuweisen. Der Mehrbedarf in den Schulferien ist beitragsfrei.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten des Kindertagesbetreuungsangebotes werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Im Interesse der Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg sollten die Zeiten zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr hol- und bringefreie Zeiten sein.

(6) Die Einrichtungen schließen an max. 10 Wochentagen im Jahr sowie Heiligabend und Silvester. Durch Beschluss des Kita-Ausschusses dürfen max. drei zusätzliche Schließtage für Teamfortbildungen des pädagogischen Personals geplant werden. Die Schließzeiten der Einrichtungen sollen bis spätestens 30. November des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben werden. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Während der Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten/Horte kann die Betreuung auf Antrag in einer anderen Einrichtung erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass kein Anspruch darauf besteht, dass das Kind in der Kita betreut wird, die im Betreuungsvertrag vereinbart ist. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung des jeweiligen Jahres gestellt werden. Im Antrag sind die Gründe für die Ersatzbetreuung zu nennen und durch aussagekräftige Nachweise zu belegen.

§ 3a

Betreuungszeiten zur Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf (Randbetreuung)

Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf.

Es wird hier unterschieden zwischen:

1. Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr
2. Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr
3. Wochenendbetreuung
4. Betreuung über Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr
5. Hausaufgabenbetreuung
6. Hausaufgabenbetreuung/ kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule
7. Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
8. Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten /Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten /Eltern übergeben die Kinder in den Kindertagesstätten /Horten der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Zur Abholung des Kindes sind nur Personen berechtigt, die durch die Personensorgeberechtigten /Eltern schriftlich, namentlich in der Kindertagesstätte /dem Hort hinterlegt wurden oder eine aktuelle schriftliche Vollmacht mit Personaldokument bei der Abholung vorzeigen können. Soll das Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte /dem Hort allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten /Eltern.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von den Kindertagesstätten /Horten obliegt allein den Personensorgeberechtigten

/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Stadt Königs Wusterhausen und ihr Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus den Kindertagesstätten/Horten entlassen. Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten /Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte /des Hortes und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten /Eltern an Aktivitäten des Kindertagesbetreuungsangebotes sind im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten /Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind das Kindertagesbetreuungsangebot befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten /Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert, bei dem Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 7 erforderlich wird.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs des Kindertagesbetreuungsangebotes abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten /Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.

(5) Der Stadt Königs Wusterhausen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten /Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personenberechtigten /Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw.)

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten /Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten /Horte verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten /Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt auf der Grundlage des Informationsblattes „Medikamentengabe“ nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals in Absprache mit den Personensorgeberechtigten /Eltern.

§ 6**Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes sind Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Festgesetzt werden Elternbeiträge laut dieser Satzung für Personensorgeberechtigte oder deren Kinder, welche nicht dem § 2 Absatz 1 KitaBBV zugeordnet werden können. Die Festsetzung erfolgt durch einen Elternbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Elternbeitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt. Sind mehrere Elternbeitragspflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfanges gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Für ein Kind, welches sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet, wird gemäß § 17a Absatz 1 KitaG kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung).

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

(6) Beitragsfreiheit oder Beitragsverrechnung kann bei Erlass von gesetzlichen Landesvorschriften erfolgen.

(7) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6a**Entstehung der Beitragspflicht für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung (Randbetreuung)**

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes nach § 3a dieser Satzung haben die Antragsteller zusätzliche Elternbeiträge gemäß Anlage 4 dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden.

§ 7**Grundsätze der Berechnung, Fälligkeit und Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben. Die Elternbeiträge für Krippenkinder werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres wirksam.

(3) Als Einkommen zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern erhöhen. Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben.

Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeitragshöhe zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen 2 Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung) für längstens 1 Jahr. Danach sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Eine Neuberechnung erfolgt mit Vorlage des aktuellen Steuerbescheides für den Zeitraum der Gültigkeit des Steuerbescheides.

(5) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 8 dieser Satzung.

(6) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:

a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln sind, soweit diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen).

b) Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 6 Buchstabe a dieser Satzung vermehrt sich um folgende steuerfreie Einkommen:

1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
3. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Waisenrenten,
4. Leistungen nach dem BAföG mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss), Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten /Eltern sind,
5. Elterngeld nach dem BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.

c) Von dem Einkommen abzusetzen sind:

1. nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten /Eltern leben,
2. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
3. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
4. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, wie z.B. Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des EStG nicht überschreiten.

d) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne wichtigen Grund überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten /Eltern der Elternbeitrag der nächst höheren Betreuungszeit zu zahlen. Dieser wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 7a**Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder.

(2) Die Elternbeiträge werden als monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 4 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 8**Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

(1) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Kommen die Elternbeitragspflichtigen dem nicht nach, gilt der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5. Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis die Elternbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Königs Wusterhausen den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5.

(4) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das im Sinne des § 7 ermittelte bereinigte Elterneinkommen im Vergleich zur vorangegangenen Einkommensfeststellung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe gemäß Anlage 1 dieser Satzung fällt. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich durch die Neuberechnung eine Änderung der Einkommensstufe ergibt.

(5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen, die zu einer Anhebung der Elternbeiträge führen, der Stadt Königs Wusterhausen innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Königs Wusterhausen auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

(6) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9**Verpflegung**

(1) In den Kindertagesstätten werden ein Mittagessen sowie Getränke und je nach Betreuungsumfang ein Frühstück, eine Zwischenmahlzeit und/oder Vesper angeboten. In den Horten werden Getränke und Vesper angeboten.

(2) Für die Mittagsversorgung werden die Personenberechtigten /Eltern auf der Grundlage der jeweils gültigen Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen per Bescheid zur Zahlung eines Zuschusses in Form einer monatlichen Pauschale herangezogen (Essengeld). Die Kosten für die darüber hinaus gehende Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten sowie für die Verpflegung im Hort sind mit den nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 dieser Satzung zu zahlenden Elternbeiträgen abgegolten.

§ 10**Gastkinder**

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen für die Dauer von maximal 4 Wochen betreut werden. Voraussetzung dafür sind freie Kapazitäten in der gewünschten Einrichtung. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Die Gastkindpauschale wird mit gesondertem Beitragsbescheid erhoben. Es gilt Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 11**Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten automatisch beim Erreichen der Schulpflicht des jeweiligen Kalenderjahres oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.7. mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten /Eltern hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsanpruchsfeststellungsbescheid bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen zu beantragen.

(3) Die Personensorgeberechtigten /Eltern können den Betreuungsvertrag für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist vonseiten der Personensorgeberechtigten /Eltern ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Königs Wusterhausen maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beim gemeinsamen Personensorgerecht gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist die Kündigung durch die Unterschriften beider Personensorgeberechtigten /Eltern zu bestätigen.

(4) Die Stadt Königs Wusterhausen kann den Vertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- b) ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(5) Wird bei einem Kind ein besonderer und/ oder erhöhter besonderer Förderbedarf festgestellt, durch welchen ein besonders hoher Betreuungsbedarf des Einzelkindes im normalen Kitabetrieb notwendig ist, wird seitens der Kindertagesstätte /dem Hort sowie dem Träger geprüft, ob der notwendige Betreuungsbedarf mit dem gesetzlich festgeschriebenen Personalschlüssel noch gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten /Eltern eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten /Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

§ 12**Datenschutzbestimmungen**

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personen-

sorgeberechtigten /Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Anlage 1

Königs Wusterhausen, den 14.06.2021 Anlage 2

In Vertretung
(im Original unterzeichnet) Anlage 3

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

Anlage 4

Anlage 1 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen		Variante gleichbleibende Elternbeiträge wie Satzung 1.7.2017								
Die monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung eines unterhaltsberechtigten Kindes, der Staffelung nach dem Alter und der Höhe der Betreuungszeiten betragen.										
bereinigtes Einkommen laut Satzung	für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren)			für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung)			für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)			
	bis 30 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.	bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	über 20 St.
unter 1.700,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 1.700,01 € bis 1.799,99 €	16,00 €	21,11 €	26,55 €	12,98 €	17,08 €	21,52 €	5,84 €	11,34 €	14,04 €	27,24 €
ab 1.800,00 € bis 1.899,99 €	25,00 €	32,98 €	41,49 €	20,28 €	26,68 €	33,62 €	9,12 €	17,71 €	21,94 €	31,48 €
ab 1.900,00 € bis 1.999,99 €	38,66 €	51,00 €	64,16 €	31,36 €	41,26 €	51,99 €	14,11 €	27,39 €	33,93 €	35,71 €
ab 2.000,00 € bis 2.299,99 €	44,88 €	59,33 €	74,55 €	35,15 €	46,35 €	58,33 €	16,15 €	31,52 €	37,96 €	39,95 €
ab 2.300,00 € bis 2.599,99 €	51,11 €	67,66 €	84,93 €	38,94 €	51,44 €	64,66 €	18,19 €	35,66 €	41,98 €	44,19 €
ab 2.600,00 € bis 2.899,99 €	57,33 €	75,99 €	95,32 €	42,73 €	56,52 €	70,99 €	20,23 €	39,79 €	46,01 €	48,43 €
ab 2.900,00 € bis 3.199,99 €	63,55 €	84,32 €	105,71 €	46,51 €	61,61 €	77,32 €	22,26 €	43,92 €	50,03 €	52,67 €
ab 3.200,00 € bis 3.499,99 €	69,77 €	92,65 €	116,10 €	50,30 €	66,70 €	83,65 €	24,30 €	48,05 €	54,06 €	56,91 €
ab 3.500,00 € bis 3.799,99 €	75,99 €	100,99 €	126,48 €	54,09 €	71,79 €	89,98 €	26,34 €	52,18 €	58,09 €	61,14 €
ab 3.800,00 € bis 4.099,99 €	82,21 €	109,32 €	136,87 €	57,88 €	76,87 €	96,31 €	28,38 €	56,31 €	62,11 €	65,38 €
ab 4.100,00 € bis 4.399,99 €	88,43 €	117,65 €	147,26 €	61,67 €	81,96 €	102,65 €	30,42 €	60,44 €	66,14 €	69,62 €
ab 4.400,00 € bis 4.699,99 €	94,65 €	125,98 €	157,64 €	65,45 €	87,05 €	108,98 €	32,45 €	64,57 €	70,17 €	73,86 €
ab 4.700,00 € bis 4.999,99 €	100,87 €	134,31 €	168,03 €	69,24 €	92,14 €	115,31 €	34,49 €	68,70 €	74,19 €	78,10 €
ab 5.000,00 € bis 5.299,99 €	107,10 €	142,65 €	178,42 €	73,03 €	97,22 €	121,64 €	36,53 €	72,84 €	78,22 €	82,34 €
ab 5.300,00 € bis 5.599,99 €	113,32 €	150,98 €	188,80 €	76,82 €	102,31 €	127,97 €	38,57 €	76,97 €	82,25 €	86,57 €
ab 5.600,00 € bis 5.899,99 €	119,54 €	159,31 €	199,19 €	80,60 €	107,40 €	134,30 €	40,60 €	81,10 €	86,27 €	90,81 €
ab 5.900,00 € bis 6.199,99 €	125,76 €	167,64 €	209,58 €	84,39 €	112,49 €	140,63 €	42,64 €	85,23 €	90,30 €	95,05 €
ab 6.200,00 €	131,98 €	175,97 €	219,97 €	88,18 €	117,57 €	146,97 €	44,68 €	89,36 €	94,32 €	99,29 €

Anlage 2 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Berechnung der monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder Der Anteil des unter Anlage 1 genannten Elternbeitrags beträgt je betreutem Kind
 1 100 v. H.
 2 90 v. H.
 3 oder mehr jeweils minus 10 v. H.

Anlage 3 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Elternbeiträge für Gastkinder

Stundenbeitrag je betreutes Kind:
 a) für **Krippenkinder** (Kinder von 0 bis 3 Jahren): 2,41 € je angefangene Stunde
 b) für **Kindergartenkinder** (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung): 1,66 € je angefangene Stunde
 c) für **Hortkinder** (Kinder im Grundschulalter): 2,31 € je angefangene Stunde

Anlage 4 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Monatliche Elternbeiträge nach § 3a Randbetreuung

Berechnung der monatlichen Elternbeiträge nach der Höhe der Betreuungszeit und Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die monatlichen Elternbeiträge betragen für:

- a) Frühbetreuung in der Zeit von 5.00 – 6.00 Uhr
 - 1. Kind täglich beitragsfrei
 - 2. Kind täglich beitragsfrei
 - ab dem 3. Kind beitragsfrei
- b) Spätbetreuung nach dem regulären Ende der Öffnungszeiten der Kita bis 22.00 Uhr
 - 1. Kind täglich beitragsfrei
 - 2. Kind täglich beitragsfrei
 - ab dem 3. Kind beitragsfrei
- c) Wochenendbetreuung
 - 1. Kind täglich beitragsfrei
 - 2. Kind täglich beitragsfrei
 - ab dem 3. Kind beitragsfrei

- d) Betreuung über Nacht von 20.00 bis 6.00 Uhr
- 1. Kind täglich beitragsfrei
 - 2. Kind täglich beitragsfrei
 - ab dem 3. Kind beitragsfrei
- e) Hausaufgabenbetreuung max. 2 Stunden
die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Beitragsberechnung für 2 Stunden Hortbetreuung bei verlässlicher Halbtagschule
- f) Hausaufgabenbetreuung/ kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule
beitragsfrei
- g) Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
- 1. Kind täglich beitragsfrei
 - 2. Kind täglich beitragsfrei
 - ab dem 3. Kind beitragsfrei
- h) Eltern-Kind-Gruppe
beitragsfrei

Königs Wusterhausen, den 14.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters - Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021 beschlossene Kindertagesstättensatzung der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich ihrer Anlagen.

Königs Wusterhausen, den 14.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters - Dienstsiegel -

Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen)

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG, GVBl 2019 Teil I Nr. 16, ausgegeben am 03.05.2019, S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 31.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Mittagsversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten/Eltern, deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Königs Wusterhausen betreut wird, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
2. Der Zuschuss, welcher als Gebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben wird, wird auf der Grundlage von 250 Arbeitstagen jährlich berechnet und nur für 10 Monate erhoben. Mit der Berechnung von nur 10 Monaten sind Fehlzeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Urlaub, Krankheit u. ä.) sowie Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen abgegolten. Die Aufrechnung erfolgt jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.
3. Eine darüber hinausgehende Versorgung (z. B. Frühstück, Vesper) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Organisation, Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Essenversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen kann an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt Königs Wusterhausen für die Essenversorgung in den sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen bleibt davon unberührt.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte/Eltern, Erziehungsbeauftragte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschnuldner.
2. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesbetreuungs-einrichtung bis zum 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühren für diesen Monat erhoben.

§ 4 Höhe, Fälligkeit

1. Der monatliche Zuschuss beträgt 31,25 €.
2. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig.

§ 5 Befreiung

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen können die Personsberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten/Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei dem zuständigen Fachbereich und fügen aussagekräftige Nachweise bei.

Beitragsbefreit sind Eltern, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben und einen gültigen Bescheid im Sachgebiet Bildung und Familie einreichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters - Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021 beschlossene 1. Änderung der Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters - Dienstsiegel -

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

1. Am **04.07.2021** finden in der Stadt Königs Wusterhausen die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister, am **25.07.2021** die mögliche Stichwahl statt.

Die jeweilige Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Königs Wusterhausen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name des Wahlbezirk	Name des Wahllokales	Adresse	konkreter Raum	barrierefrei
0001: Altstadt 1	Friedrich-Wilhelm-Gymnasium	Köpenicker Straße 2 b	Turnhalle	Ja
0002: Altstadt 2	Paul-Dinter-Halle	Cottbuser Straße 38	Sporthalle	Ja
0003: Altstadt 3	Paul-Dinter-Halle	Cottbuser Straße 38	Mehrzweckraum 2	Ja
0004: Altstadt 4	Grundschule "Erich-Kästner"	Erich Kästner Straße 5-7	Aula	Ja
0005: Deutsch Wusterhausen 1	EBEG Gebäude Nottefließ	Nottefließ 2	Foyer	Ja
0006: Deutsch Wusterhausen 2	SG "Grün-Weiß Deutsch Wusterhausen e.V."	Triftweg 3		Ja
0007: Deutsch Wusterhausen 3 / Diepensee	Dorfgemeinschaftshaus Diepensee	Hauptstraße 10		Ja
0008: Neue Mühle	Fontanegrundschule Niederlehme	Goethestraße 60	Aula	Ja
0009: Neubaugebiet Nord 1	Grundschule "Wilhelm-Busch"	Rosa-Luxemburg-Straße 19	Raum 113	Nein
0010: Neubaugebiet Nord 2	Grundschule "Wilhelm-Busch"	Heinrich-von-Kleist-Straße 16a	Sporthalle	Ja
0011: Neubaugebiet Nord 3	Grundschule "Wilhelm-Busch"	Heinrich-von-Kleist-Straße 16a	Sporthalle	Ja
0012: Neubaugebiet Süd 1	staatliche Gesamtschule Königs Wusterhausen	Erich-Weinert-Straße 9	Sporthalle	Nein
0013: Neubaugebiet Süd 2	Bürgertreff	Fontaneplatz 2	Raum 1	Ja
0014: Neubaugebiet Süd 3	Bürgertreff	Fontaneplatz 2	Raum 2	Ja
0015: Neubaugebiet Süd 4	Friedrich-Schiller-Gymnasium	Schillerstraße 5	Aula	Ja
0016: Neubaugebiet Süd 5	Friedrich-Schiller-Gymnasium	Schillerstraße 5	Turnhalle	Ja
0017: Wernsdorf-Dorf	Dorfgemeinschaftshaus Wernsdorf	Dorfstraße 10		Ja
0018: Wernsdorf-Ziegenhals	SV Frankonia Wernsdorf e.V.	Niederlehmer Chaussee		Ja
0019: Niederlehme-Ziegenhals	Kita "Zwergenstadt"	Wernsdorfer Straße 145		Ja
0020: Niederlehme Nord	Vereinsgebäude der SG Niederlehme 1912 e.V.	Triftstraße 11, 15713 Königs Wusterhausen		Nein
0021: Niederlehme Süd	Fontanegrundschule Niederlehme	Goethestraße 60	Hort	Nein
0022: Zernsdorf West	Mehrzweckgebäude der Grundschule Zernsdorf	Alte Trift 16	Raum 5	Ja

0023: Zernsdorf Mitte	Mehrzweckgebäude der Grundschule Zernsdorf	Alte Trift 16	Raum 4	Ja
0024: Zernsdorf Nord	Mehrzweckgebäude der Grundschule Zernsdorf	Alte Trift 16	Raum 3	Ja
0025: Kablow	Dorfgemeinschaftshaus Kablow	Dorfau 25		Ja
0026: Senzig Mitte	Grundschule Senzig	Lindenstraße 22	Raum B 1.0	Nein
0027: Senzig Waldesruh	Kita Pumuckl	Werftstraße 104	Foyer	Ja
0028: Senzig Krülpensee-Siedlung	Anglerheim DAV Ortsgruppe Senzig Krülpensee e.V.	Uferstraße 19		Nein
0029: Zeesen Ort	Grundschule Zeesen	Fasanenstraße 1-3	Foyer	Ja
0030: Zeesen-Steinberg 1	Kita "Spatzennest"	Puschkinstraße 74	Bewegungsraum	Ja
0031: Zeesen-Steinberg 2	Kita "Spatzennest"	Puschkinstraße 74	Foyer	Ja
0032: Zeesen Körbiskrug	Grundschule Zeesen Haus II	Fasanenstraße 107	R. 0.03	Ja

Folgende Wahlbezirke beziehen die **Briefwahlergebnisse** in ihr Ergebnis ein:

- 0002: Altstadt 2 Paul-Dinter-Halle
- 0004: Altstadt 4 Grundschule „Erich-Kästner“
- 0006: Deutsch Wusterhausen 2 SG „Grün-Weiß Deutsch Wusterhausen e.V.“
- 0008: Neue Mühle Fontanegrundschule Niederlehme
- 0009: Neubaugebiet Nord 1 Grundschule „Wilhelm-Busch“
- 0012: Neubaugebiet Süd 1 staatliche Gesamtschule Königs Wusterhausen
- 0013: Neubaugebiet Süd 2 Bürgertreff
- 0015: Neubaugebiet Süd 4 Friedrich-Schiller-Gymnasium
- 0018: Wernsdorf-Ziegenhals SV Frankonia Wernsdorf e.V.
- 0020: Niederlehme Nord Vereinsgebäude der SG Niederlehme 1912 e.V.
- 0023: Zernsdorf Mitte Mehrzweckgebäude der Grundschule Zernsdorf
- 0025: Kablow Dorfgemeinschaftshaus Kablow
- 0027: Senzig Waldesruh Kita „Pumuckl“
- 0028: Senzig Krülpensee-Siedlung Anglerheim DAV Ortsgruppe Senzig Krülpensee e.V.
- 0030: Zeesen-Steinberg 1 Kita „Spatzennest“
- 0032: Zeesen Körbiskrug Grundschule Zeesen Haus II

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 12.06.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** oder einen amtlichen **Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung. Sie soll für die mögliche Stichwahl behalten werden.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum Hauptamtlichen Bürgermeister ausgehändigt.

Für die Wahl gilt:
Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Bewerberin / des Bewerbers sowie der Wahlvorschlagsträger und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem Nebenraum gekenn-

zeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

Wahlscheininhaber können bei der Wahl des Europäischen Parlaments im Landkreis Dahme-Spreewald bzw. in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheininhaber können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk in der Stadt Königs Wusterhausen oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder **Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal** und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Königs Wusterhausen, den 04.06.2021

in Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

1. Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in den jeweils geltenden Fassungen, haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 31.05.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6 vom 23.06.2021) folgende Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung sowie spezifischen Projekten der jeweiligen Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 01.06.2021 in Kraft:

1 Anlass

Die funktionalen Schwächen der Innenstadt, die in Gänze den zentralen Versorgungsbereich ausmacht, sind mittlerweile in den maßgebenden

integrierten Konzepten und Teilkonzepten festgestellt worden und haben eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen nach sich gezogen. Zuletzt wurden diese im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Königs Wusterhausen 2040 konzeptionell ermittelt und per Selbstbindungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung als Pflichtaufgabe für die Stadtentwicklung festgelegt. Darin werden zentrale Zielaussagen zur Stärkung der Innenstadt auf allen dafür in Frage kommenden Ebenen getroffen, soweit es die kommunalen Kapazitäten erlauben. Zu den Bemühungen der Stadt, die Innenstadt in ihrer Substanz sowie in der Funktion nachhaltig aufzuwerten, gehört die Bewerbung für zielführende Förderprogramme. Im Jahr 2017 wurde die Stadt dadurch im Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (seit 2020 heißt das Förderprogramm Lebendige Zentren) aufgenommen, wodurch die Einrichtung und Förderung eines Verfügungsfonds für die Innenstadttärkung ermöglicht wurde. Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung und Mitfinanzierung kleinteiliger investiver und nichtinvestiver Maßnahmen, die zur Standortaufwertung der Innenstadt beitragen.

1.1 Innenstadtfonds

Die Förderpraxis des Bundes und der Länder sieht die Einrichtung eines Verfügungsfonds für die in Königs Wusterhausen ermittelten Schwächen vor, weshalb die Inhalte und die Vergabe der Fördermittel diesem Modell folgen soll. Der Innenstadtfonds ist ein teilfinanziertes Budget der Städtebauförderung, der in einem abgegrenzten Gebiet eine örtliche Förderung ermöglicht und mit Hilfe eines Entscheidungsgremiums partizipative Vergabeentscheidungen mit hoher Transparenz ermöglicht. Der integrative Ansatz der Stadtentwicklung wird damit auch bei der Umsetzung zentraler Vorhaben und Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes verfolgt.

1.2 Aufgabe und Ziel der Richtlinie

Das ausgewählte Instrument soll zum Ziel haben, durch teilfinanzielle Förderung privates Kapital zu mobilisieren und privatwirtschaftliches Engagement zur Innenstadttärkung zu generieren. Dabei sollen die vorher ermittelten Handlungsbedarfe und Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung sowie der Städtebaulichen Zielplanung umgesetzt werden können. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen richtet sich nach der Aufzählung in der Richtlinie sowie der Zustimmung des dafür zusammenkommenden Entscheidungsgremiums, wobei der Förderanteil 50 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmacht. Jeder privat investierten Summe steht damit ein gleich hoher Anteil geförderter Mittel zur Verfügung, wobei der private Kostenanteil nicht vom Antragsteller aufgewendet werden muss, sondern auch von privaten Dritten geleistet werden kann. Damit haben auch weitere Akteure die Möglichkeit, in den Prozess der Innenstadttärkung eingebracht zu werden. Als Akteure und mögliche Antragsteller oder Unterstützer sind alle Akteure gemeint, die für die Stärkung der Innenstadt relevant sind oder spezifische Funktionen erfüllen können. Beispielhaft sind das Gewerbetreibende und Einzelhändler, Vereine, Kirchen und Immobilieneigentümer- oder Verwalter.

2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die frist- und formgerecht beantragt und vom Gremium gemäß Punkt 2.2 empfohlen werden, innerhalb der Förderkulisse umgesetzt werden und einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadttärkung leisten. Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 500,00 € betragen und dürfen 10.000,00 € nicht überschreiten. Bei allen Maßnahmen ist die Einholung von mindestens drei Angeboten für Leistungen Dritter nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung und kein Anspruch auf eine zur Entscheidung beitragenden Zusammenkunft des Entscheidungsgremiums. Es kann keine abschließende Aussage zur Förderfähigkeit oder Ablehnung getroffen werden, auch um neuen Vorschlägen nicht im Vorfeld die Entfaltung zu erschweren. Politische, religiöse und andere weltanschauliche Träger oder Akteure oder Maßnahmen mit Motiven aus ebendiesen Bereichen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie leisten einen gemeinnützigen unpolitischen und unreligiösen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt und haben keinen Werbecharakter. Gleiches gilt für Aktionen, die Demonstrations- oder Streikcharakter haben oder politischen oder religiösen Protest darstellen sollen. Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert oder ergänzt werden und wird versagt, wenn andere Mittel dafür originär zur Verfügung gestellt werden, wie von anderen Fördermittelrichtlinien

der Stadt Königs Wusterhausen oder Förderbanken. Nicht förderfähig sind im Allgemeinen bereits begonnene Maßnahmen sowie Bewirtschaftungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten. Eine nicht abschließende Auflistung der Ausschlusskriterien erfolgt in Punkt drei der Richtlinie. Gefördert werden sollen insbesondere folgende Maßnahmen aus den nachstehend aufgeführten Themenfeldern:

Investitionsvorbereitende und Investitionsbegleitende Maßnahmen u.a.

- Erarbeitung von Standortprofilen
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten
- Beratung von Immobilieneigentümern
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- zielgruppenspezifische Workshops und Marketingaktionen
- Aktionstage und öffentliche Veranstaltungen, die nicht ausschließlich einem spezifischen Akteur zu Gute kommen

Gestaltung des öffentlichen Raums u.a.:

- Pflanzaktionen (nicht im öffentlichen Straßenraum)
- Errichtung von Kunstobjekten
- Aufstellung von Leit- und Beschilderungssystemen
- kleinteilige Investitionen zur Verbesserung oder Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes von Einrichtungen und Geschäften, Mobiliar
- Beschaffung von Markisen und Sonnenschirmen oder ähnlichen nutzbaren Objekten
- Schaffung von Bewegungs- und Aufenthaltsangeboten
- Aufstellen von Fahrradständern

Baumaßnahmen:

- kleinteilige bauliche Investitionen zur Verbesserung der Außenwahrnehmung und des Erscheinungsbildes,
- zur Substanzerhaltung,
- zur Mobilisierung leerstehender Gebäude oder Ladenflächen,
- Beleuchtung,
- Werbeanlagen,
- Eingangssituationen / Herstellung barrierefreier Zugänge oder
- Kunstobjekten und vergleichbaren Anlagen, die leicht einsehbar und in Erdgeschossflächen verortet sind.

Zuschüsse:

Damit sind Zuschüsse gemeint, die für Aufwendungen geleistet werden, die durch eine Neuansiedlung in die Gebietskulisse entstehen, z.B. durch einen Zuzug einer Nutzung, die vorher nicht in der Innenstadt verortet war und damit eine Stärkung der Innenstadt bedeutet.

2.1 Grundsätze für die Beurteilungen von beantragten Maßnahmen

Der Antragsteller muss in der Beantragung darlegen, welche Effekte von der geplanten Maßnahme erwartet werden und wie die Innenstadt davon profitieren kann. Das Gremium gemäß Punkt 2.2 prüft dahingehend, dass nicht nur der Antragsteller selbst von einer Förderung profitiert, sondern die Funktion oder die Substanz der Innenstadt damit nachhaltig unterstützt werden. Darzustellen ist damit der Mehrwert z.B. in der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum oder in einer Einrichtung der Innenstadt, der Sicherheit, des Grünanteils oder Energie oder bei der Erhöhung der Außenwahrnehmung und der Frequenzsteigerung der Innenstadt. Wenn sich durch eine Maßnahme Effekte erwarten lassen, die nicht durch den Antragsteller gewährleistet werden können, wird in der Prüfung bewertet, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für positive Auswirkungen dieser Maßnahme auf Dritte sein wird. Ferner muss der Antragsteller nachweisen, welche Bemühungen unternommen werden, um die bestmögliche Auswirkungssteigerung erreichen zu können. Bei allen Maßnahmen muss die Bemühung nachweisbar gemacht werden, die jeweils dafür zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung oder anderer Träger in die Inhalte der Maßnahme eingebunden oder ausreichend informiert zu haben. Beispielsweise gilt das für die Abstimmung bei Marketingaktionen und Veranstaltungen, um Doppelungen und Konkurrenz im innerstädtischen Maßstab vorzubeugen sowie bei allen baulichen Maßnahmen und geplanten Aktionen im öffentlichen Raum, um keine Bauarbeiten oder ordnungsrechtliche Regelungen, Planungen und Satzungen zu beeinträchtigen.

2.2 Beratungsgremium

Die Einrichtung eines Gremiums zur Fördermittelbewilligung, bestehend aus den zuständigen Akteuren der Innenstadt und der Stadtverwaltung, richtet sich nach der Städtebaufördermittelrichtlinie des Landes Brandenburg und den Empfehlungen des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012). Das Beratungsgremium soll eine angemessene Größe haben, um kurzfristig und zielführend zusammenkommen zu können. Die Mitglieder berücksichtigen dabei die Ziele der Stadtentwicklung Königs Wusterhausens. Das Gremium wird durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Bürgermeister
- b) ein vom Bürgermeister vorzuschlagener Vertreter der Verwaltung,
- c) ein vom Citypartner Königs Wusterhausen e.V. vorzuschlagener Vertreter,
- d) zwei Bewohner/Gewerbetreibende/Eigentümer/Eigentumsverwalter, die das 18.Lebensjahr vollendet haben müssen und innerhalb der Gebietsabgrenzung dieser Richtlinie ihren Wohnsitz haben, ein Gewerbe betreiben, Immobilieneigentum besitzen oder verwalten, die durch Einzelwahl zu bestimmen sind,
- e) ein vom Bündnis für Familie Königs Wusterhausen vorgeschlagenes Mitglied
- f) der Citymanager Königs Wusterhausen

Der Bürgermeister schreibt die Mitgliedschaft nach Punkt d) rechtzeitig öffentlich im Rathaus aktuell aus. Weitere Veröffentlichungen in anderen Medien sind möglich. Interessierte können sich schriftlich oder elektronisch bei der Stadt bewerben unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Anschrift sowie bei Immobilienbesitzern/-verwaltern und Gewerbetreibenden zusätzlich unter Angabe der Anschrift der Immobilie oder des Gewerbes. Die Mitglieder unter Punkt c) bis e) können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er kann auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein. Soweit ein Mitglied nach Punkt d) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft verliert, muss er dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Bürgermeister stellt in dem Fall den Verlust der Rechtsstellung schriftlich fest. Die Stadtverordnetenversammlung ist über den Rücktritt von Mitgliedern oder den Verlust der Rechtsstellung zu informieren.

Im Falle des Rücktrittes der unter Punkt c) und e) genannten Mitglieder können neue Mitglieder vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, soweit der Bürgermeister den von ihm nach Punkt b) vorgeschlagenen Vertreter austauschen möchte. Soweit Sitze nach Punkt d) nicht besetzt sind, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss eine Nachwahl anordnen, die öffentlich bekannt zu machen ist.

Sind weniger als zwei Sitze nach den Punkten c) bis e) besetzt, gilt das Gremium für den Rest der Wahlperiode als aufgelöst. Die Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder des Gremiums sind darüber zu informieren.

Der Bürgermeister lädt das Beratungsgremium nach Bedarf ein und leitet die Sitzung. Er kann die Sitzungsleitung an das unter b) genannte Mitglied abgeben.

2.3 Antragsverfahren

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, solange sie nicht von dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Antragstellung erfolgt schriftlich und formlos an den

Citymanager Königs Wusterhausen
 Büro des Citymanagers
 Bahnhofvorplatz 1
 15711 Königs Wusterhausen

und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Adresse oder Geschäftsadresse
- E-Mail oder Telefonnummer (freiwillig)
- Bezeichnung der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Darstellung der positiven Auswirkungen der Maßnahme für die Innenstadt
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Zeitraum der Durchführung der Maßnahme
- Kontoverbindung
- Rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers mit Datum

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel und die Bekanntgabe an den Antragsteller obliegt dem Bürgermeister. Das Gremium berät über die Empfehlung der zuständigen vorprüfenden Stelle (Stadtverwaltung bzw. Citymanagement). Einwendungen aus dem Beratungsgremium sind mit der Entscheidungsempfehlung abzuwägen. Die Einwendungen und die Abwägung der Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung der Veröffentlichung seines Vorhabens zuzustimmen sowie auf Verlangen des Gremiums Auskunft zu geben und sein Vorhaben in einer Sitzung vorzustellen. Jedem Mitglied des Gremiums soll gestattet werden, den Ort der Durchführung der Maßnahme einsehen zu können.

2.4 Verwendungsnachweis

Der Empfänger weist dem Gremium innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Durchführungszeitraums den Abschluss der Maßnahme schriftlich nach. Dazu gehören je nach Art der Maßnahme ein Bericht, ein Bildnachweis oder andere geeignete Nachweise, die vom Gremium verlangt werden können sowie eine zahlenmäßige Darlegung der abgerechneten Kosten und die Vorlage der Rechnungen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind zu erstatten. Davon können auch Teilbeträge betroffen sein, wenn sich herausstellt, dass die Kosten der Maßnahme über 500,00€ mangels Vergleich von Angeboten deutlich günstiger hätten ausfallen können.

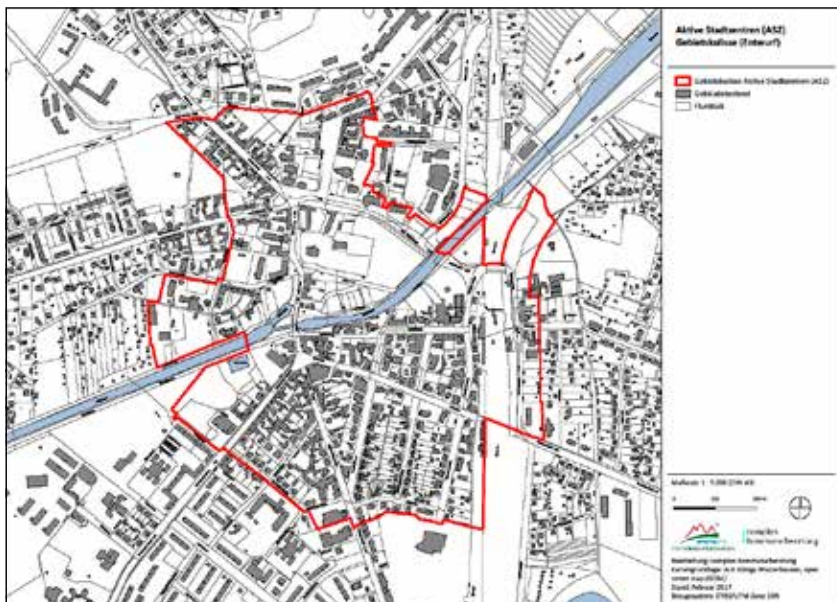
3 Bestimmungen der Förderfähigkeit

Folgende Auflistung nennt insbesondere Bedingungen und Beispiele nicht förderfähiger Ausgaben:

- Maßnahmen im öffentlichen Raum oder im sichtbaren Raum können nicht genehmigt werden, wenn sie anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen widersprechen würden.
- Maßnahmen können nicht in hoheitliche Rechte eingreifen
- Maßnahmen in und am Eigentum Dritter setzt deren Einverständnis voraus und ist nachzuweisen (z.B. von Eigentümern).
- Maßnahmen, die bereits gefördert werden oder von anderen Programmen gefördert würden.
- Damit sind beispielsweise folgende Ausgaben nicht förderfähig:
- Verbrauchs- und Folgekosten, die aus dem natürlichen Betriebsablauf entstehen sowie jegliche Betriebskosten, Honorare, Beratungsleistungen, Versicherungen, Gebühren und Bußgelder.
- Mittel für Unternehmen und Privatpersonen, die in Insolvenz oder von Insolvenz bedroht sind oder ohne diese Förderrichtlinie kein Geschäft aufrechterhalten könnten oder diesen Zuschuss als Startkapital verwenden.
- Aufwendungen zum Betrieb von Spielhallen, Casinos und ähnlichen Geschäften
- Für den Erwerb von Kraftfahrzeugen, Grundstücken, Geschäften oder Anteile davon

Der Fördersatz von 50 % ist bei jeder Maßnahmenart gleichbleibend.

4. Gebietskulisse



Königs Wusterhausen, den 09.06.2021

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter

- Dienstsiegel -

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021 beschlossene 1. Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung.

Königs Wusterhausen, den 09.06.2021

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter

- Dienstsiegel -

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe - für das Jahr 2021 (1. Änderung der OBV Ausnahme Nachtruhe 2021)

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17), in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2021 folgende 1. Änderung der OBV Ausnahme Nachtruhe 2021:

I. Änderung

Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Ausnahmen vom Nachtruheschutz

Von dem Betätigungsverbot des § 10 Absatz 1 LImSchG und vom Benutzungsverbot des § 11 Absatz 1 LImSchG werden gemäß § 10 Absatz 4 und gemäß § 11 Absatz 4 LImSchG für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 02:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für den Ortsteil Diepensee anlässlich des Dorffestes vom 19.06.2021 zum 20.06.2021 bis 02:00 Uhr
2. für den Ortsteil Königs Wusterhausen anlässlich des Bergfunkes vom 07.08.2021 zum 08.08.2021 bis 02:00 Uhr
3. für den Ortsteil Niederlehme anlässlich der Veranstaltung „Blues am Rand“ vom 07.08.2021 zum 08.08.2021 bis 02:00 Uhr
4. für den Ortsteil Zeesen anlässlich des Strandfestes vom 14.08.2021 zum 15.08.2021 bis 02:00 Uhr
5. für den Ortsteil Kablow anlässlich des „Dorffestes“ vom 14.08.2021 zum 15.08.2021 bis 02:00 Uhr
6. für den Ortsteil Wernsdorf anlässlich des Dorffestes vom 28.08.2021 zum 29.08.2021 bis 02:00 Uhr

Der jeweilige Veranstalter erhält von der Stadt Königs Wusterhausen einen Bescheid mit den Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 10 Absatz

4 und § 11 Absatz 4 LImSchG.

II. In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen – 1. Änderung OBV Ausnahme Nachtruhe – tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters
Bekanntmachungsanordnung

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021 beschlossene 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe - für das Jahr 2021 (1. Änderung OBV Ausnahme Nachtruhe 2021).

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

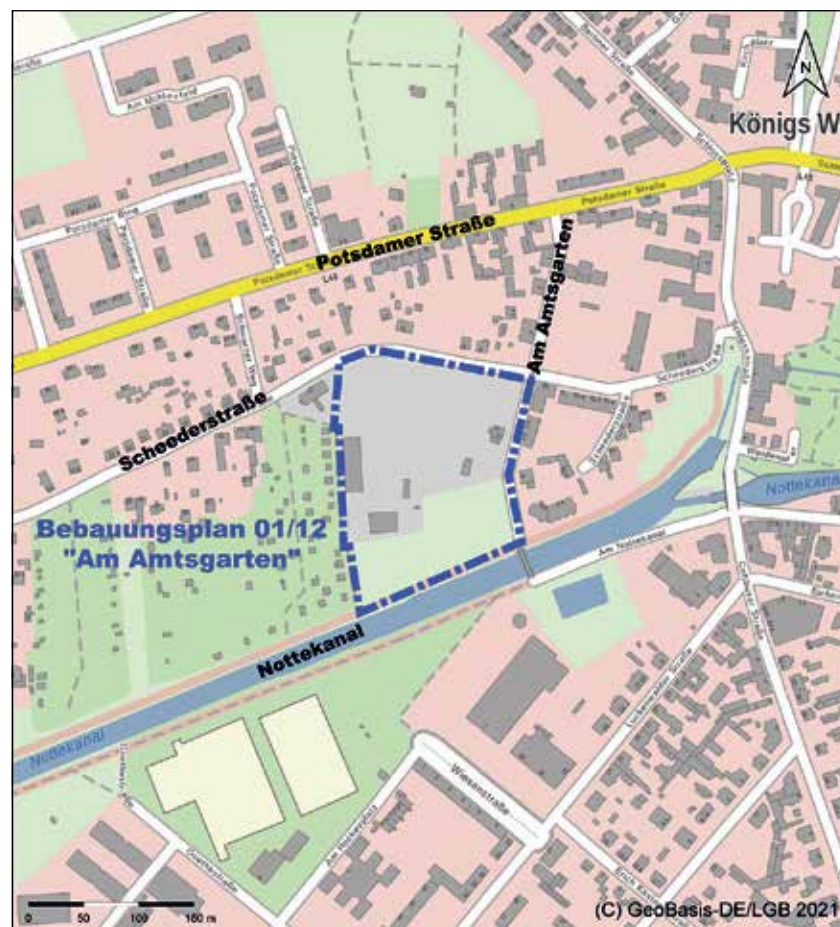
- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01/12 „Am Amtsgarten“ im Ortsteil Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 31.05.2021 den Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/12 „Am Amtsgarten“ im Ortsteil Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen, zwischen der Straße Am Amtsgarten im Osten, der Scheederstraße im Norden, dem Nottekanal im Süden und der Kleingartenanlage im Westen, als Satzung beschlossen. Hiermit wird dieser Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/12 „Am Amtsgarten“ im Ortsteil Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen, (C) Geobasis-DE/LGB 2021

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/12 „Am Amtsgarten“ im Ortsteil Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Haus B, Schlossstraße 3 während der Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend ins Internet gestellt. Die Unterlagen können unter <https://www.koenigs-wusterhausen.de/696142/Koenigs-Wusterhausen-und-Deutsch-Wusterhausen> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit nach Ablauf der Jahresfrist gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 10.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung i. V. m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des von der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung vom 31.05.2021 gefassten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 01/12 „Am Amtsgarten“ im Ortsteil Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen vom 23.06.2021 an.

Der Bebauungsplan ist mit seiner Begründung im Rathaus Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen, Schlossstraße 3, Haus B, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Königs Wusterhausen, den 10.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

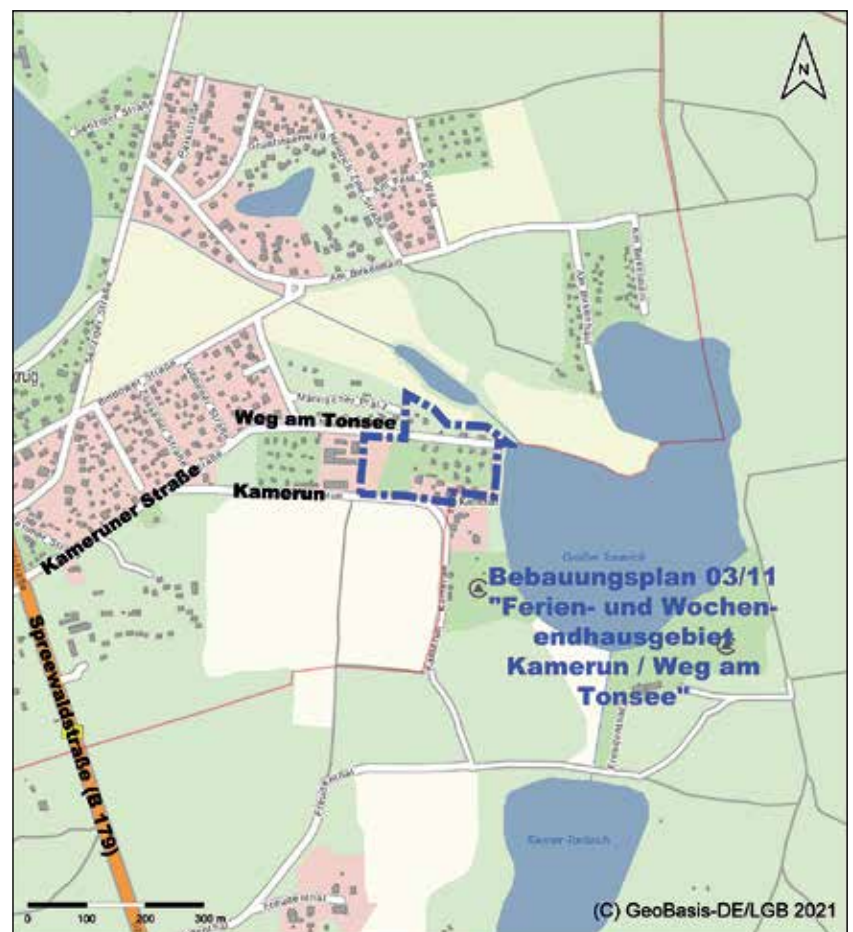
- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 03/11 „Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun / Weg am Tonsee“ im OT Zeesen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 31.05.2021 mit Beschluss Nr. 61-21-070 den Entwurf des Bebauungsplans 03/11 „Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun / Weg am Tonsee“ im OT Zeesen, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/11 „Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun / Weg am Tonsee“, nördlich sowie südlich entlang des Wegs am Tonsee, nördlich der Straße Kamerun und westlich des Großen Tonteichs im Ortsteil Zeesen. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplans 03/11 „Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun / Weg am Tonsee im OT Zeesen, (C) Geobasis-DE/LGB 2021

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans, der Entwurf der Begründung (einschließlich der Fachgutachten) werden in der Zeit

vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 4. August 2021

öffentlich ausgelegt.

Gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter: <http://www.koenigs-wusterhausen.de/891246/Buergerbeteiligung-bei-Bauleitplanverfahren> eingesehen werden (Stadtentwicklung > Informationen aus der Stadtentwicklung > aktuelle Beteiligungsverfahren). Die Unterlagen können ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen im Bedarfsfall als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum nach telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag: 08:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 bis 17:00 Uhr
 Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummern 03375 273-304 oder 03375 273-311. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen vorgebracht werden (nach vorheriger Terminvereinbarung) oder
- in elektronischer Form per E-Mail an gregor.borg@stadt-kw.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Zu den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt werden, gehören: Umweltbericht (integriert in Begründung zum B-Plan) in der Fassung von April 2021

- (trias Planungsgruppe und kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung)
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Biotope/ Pflanzen/ Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholung, Mensch, Kultur/ sonstige Sachgüter
 - Darstellung von Auswirkungen auf die Schutzgüter
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Planung

Artenschutzgutachten in der Fassung vom 28.07.2020 (trias Planungsgruppe)

- Prüfung, Bewertung und Ableitung von Maßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen

Faunistische Kartierungen - Dokumentation in der Fassung vom 26.06.2020 (trias Planungsgruppe)

- Erfassung und Kartierung der Lebensräume von Brutvögeln, der Zauneidechse und der Waldameise

Verkehrsplanerischer Beitrag zum B-Plan 03/11 Ferien- und Wochenendhausgebiet am Großen Tonsee vom 04.11.2020 (FGS - Forschungs- und Planungsgruppe Stadt und Verkehr)

- Erfassung und Prognose des Verkehrsaufkommens und Ermittlung der Auswirkungen

Baugrunderkundung und -beurteilung in der Fassung von Februar 2021 (stralab Baustoff und Straßenprüfung GmbH)

- Darstellung der geologischen, morphologischen und hydrogeologischen Situation im Plangebiet

Es liegen ferner folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belangen, zum Freiraumschutz, zu wasser- und forstrechtlichen Belangen sowie zum Immissionsschutz vor.

Schutzgut Wasser

Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.01.2020 und 11.01.2021:

- 50 m Uferschutzbereich zum Großen Tonsee
- Flächenversiegelung möglichst gering halten
- Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser möglichst auf dem Grundstück
- Unterhaltungstreifen von 5 m am Gewässer

Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Dahme Notte“ vom 06.12.2019:

- Verbindungsgraben vom Tonsee zum Zeesener See im nördlichen Bereich
- Unterhaltungstreifen von 5 m am Gewässer

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 14.01.2020

- Niederschlagswasser sollte auf dem Grundstück versickert werden

Stellungnahmen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 28.11.2019 und 11.01.2021:

- 50 m Uferschutzbereich zum Großen Tonsee

Schutzgut Boden und Fläche

Stellungnahmen des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.01.2020 und 11.01.2021:

- zwei altlastenverdächtige Flächen in unmittelbarer Nähe (Altstandort „Ehemalige Stallanlage OT Körbiskrug“ und „Altablagerung am großen Tonteich in Körbiskrug“)

Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 11.12.2019 und 11.12.2020:

- mögliche ehemalige Gewinnungsmaßnahmen von Steinen- und Erden im Großen Tonteich

Stellungnahme des Zentraldienstes Polizei Brandenburg vom 26.11.2019 und 03.12.2020:

- bei Notwendigkeit ist eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen

Schutzgut Arten und Biotope

Stellungnahmen des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.01.2020 und 11.01.2021:

- Erfassung und Bewertung der im Plangebiet und im Umfeld vorkommenden Biotope, Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, xylobionten Käfern, Schmetterlingen, Reptilien und Amphibien werden vermutet
- Umweltauswirkungen auf Schutzgüter sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, Wechselwirkungen sind darzustellen, nachteilige Auswirkungen sind durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und festzusetzen
- Erarbeitung Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen
- Darlegung der Betroffenheit geschützter Arten

Stellungnahmen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 28.11.2019 und 11.01.2021:

- Erhalt der Eichenallee
- Erstellung Artenschutzbeitrag und Umweltbericht

Stellungnahmen des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 11.2019 und vom 10.12.2020:

- bei den Flurstücken handelt es sich nicht um Wald

Schutzgut Mensch

Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 14.01.2020, 21.12.2020 und 18.01.2021:

- zulässiger Störgrad und Schutzanspruch der SO-Gebiete ist aufzunehmen
- Auswirkungen der benachbarten Tierhaltung ist zu bewerten

Sonstige Kultur- und Sachgüter

Stellungnahme des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 02.12.2019:

- derzeit kein Hinweis auf vorhandene Bodendenkmale

Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.01.2020:

- bei Erdarbeiten können nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden

Schutzgebiete

Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.01.2020 und 11.01.2021:

- Lage im LSG „Teupitz-Köriser Seengebiet“
- Befreiungsvoraussetzungen und Alternativenprüfung sind darzulegen
- Zustimmungsverfahren beim MLUK erforderlich

Stellungnahmen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 28.11.2019 und 11.01.2021:

- Lage im LSG Teupitz-Köriser Seengebiet, Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung oder Ausgliederung der Fläche aus dem LSG

Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 12.05.2020, 08.09.2020 und 22.02.2021:

- Lage im LSG „Teupitz-Köriser Seengebiet“
- Abgleich der geplanten Festsetzungen mit den Schutzzwecken des LSG
- Vorgaben zur Überarbeitung des Bauleitplans
- Kartografische Darstellung von Flächen, für die eine Zustimmung gemäß Artikel 8 der Verordnung vom 17.02.2017 nicht offensichtlich ausgeschlossen ist

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 10.06.2021

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter

- Dienstsiegel -

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

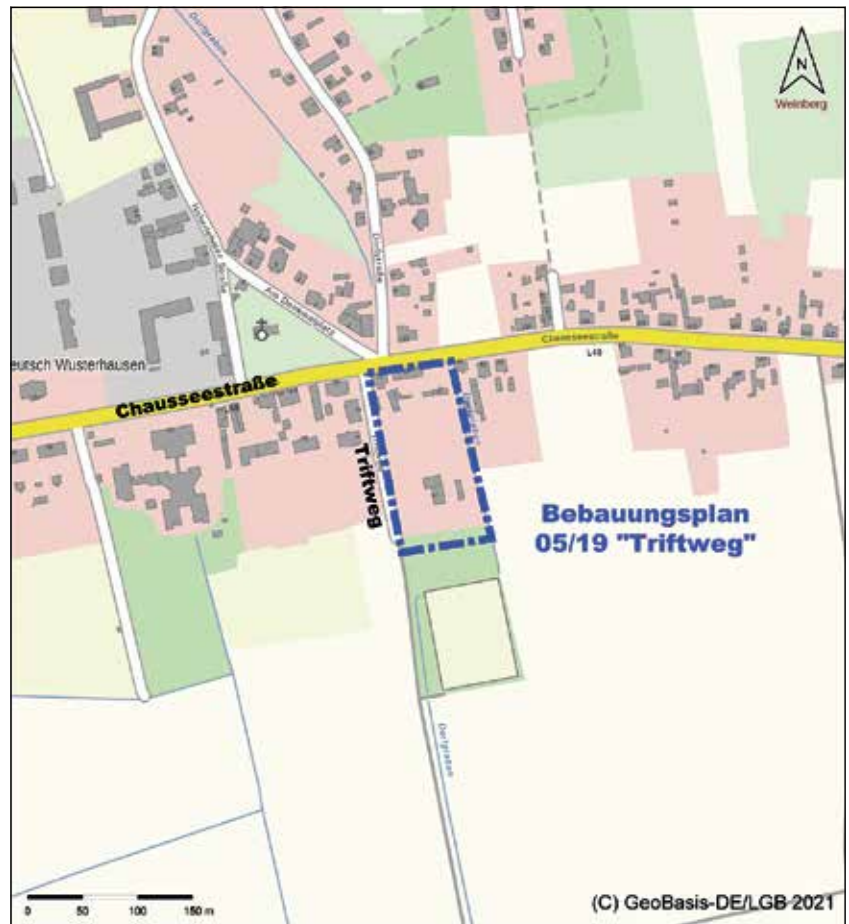
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 05/19 „Triftweg“ im OT Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 31.05.2021 mit Beschluss Nr. 61-21-069 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 05/19 „Triftweg“ im OT Königs Wusterhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung 05/19 „Triftweg“, südlich entlang der Chausseestraße sowie östlich des Triftwegs im Ortsteil Königs Wusterhausen. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Ergänzend zum Aufstellungsbeschluss vom 21.10.2019 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2021 der Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig um eine Teilfläche des Flurstücks 217 der Flur 2 der Gemarkung Deutsch Wusterhausen (Teilfläche der Verkehrsfläche des Triftweges sowie der Bestandsbebauung Chausseestraße 71) erweitert.



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 05/19 „Triftweg“ im OT Königs Wusterhausen (C) Geobasis-DE/LGB 2021

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans, der Entwurf der Begründung (einschließlich der Fachgutachten) werden in der Zeit

vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 4. August 2021

öffentlich ausgelegt.

Gemäß dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs.1 PlanSiG auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter: <http://www.koenigs-wusterhausen.de/891246/Buergerbeteiligung-bei-Bauleitplanverfahren> eingesehen werden (Stadtentwicklung > Informationen aus der Stadtentwicklung > aktuelle Beteiligungsverfahren). Die Unterlagen können ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen im Bedarfsfall als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum nach telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag:	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummern 03375 273-304 oder 03375 273-311. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,

- zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen vorgebracht werden (nach vorheriger Terminvereinbarung) oder
- in elektronischer Form per E-Mail an gregor.borg@stadt-kw.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

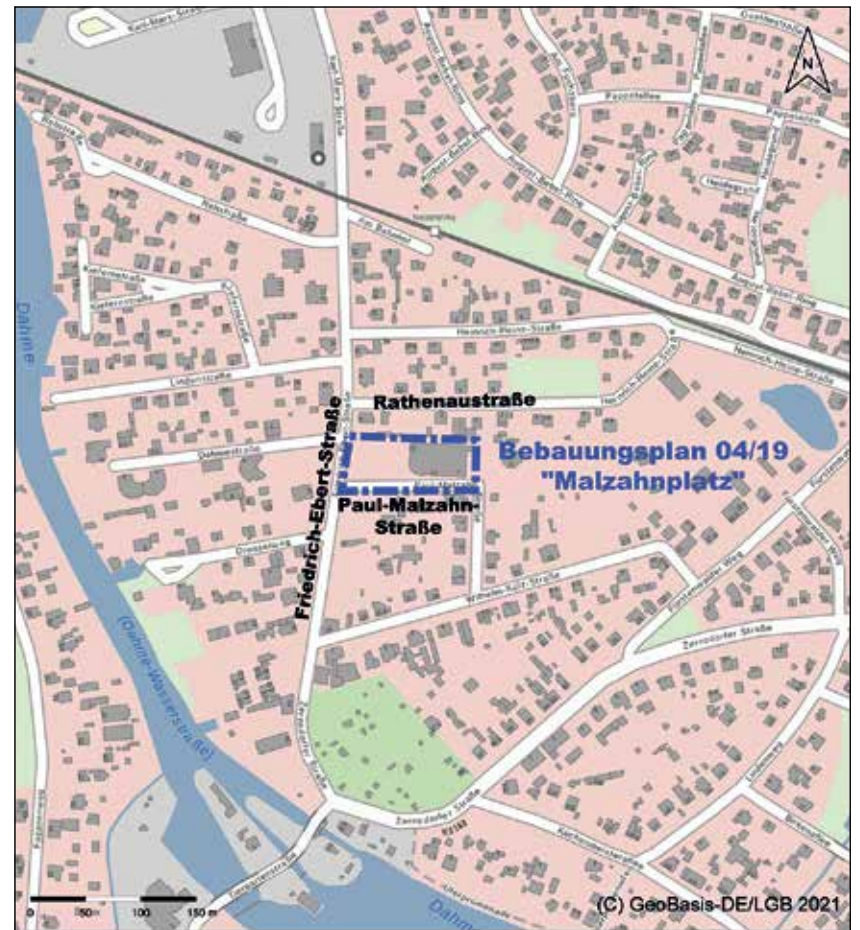
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 10.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/19 „Malzahnplatz“ im OT Niederlehme (C) Geobasis-DE/LGB 2021

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Entwurf der Begründung (einschließlich der Fachgutachten) sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans werden in der Zeit

vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 4. August 2021

öffentlich ausgelegt.

Gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs.1 PlanSiG auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter: <http://www.koenigs-wusterhausen.de/891246/Buergerbeteiligung-bei-Bauleitplanverfahren> eingesehen werden (Stadtentwicklung > Informationen aus der Stadtentwicklung > aktuelle Teilnahmeverfahren). Die Unterlagen können ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen im Bedarfsfall als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum nach telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag:	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummern 03375 273-304 oder 03375 273-311. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/19 „Malzahnplatz“ im OT Niederlehme

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 31.05.2021 mit Beschluss Nr. 61-21-068 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/19 „Malzahnplatz“ im OT Niederlehme, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/19 „Malzahnplatz“, östlich der Friedrich-Ebert-Straße, südliche der Rathenaustraße und nördlich der Paul-Malzahn-Straße im Ortsteil Niederlehme. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2021 wird das als Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellte Planverfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/19 „Malzahnplatz“ im OT Niederlehme fortgeführt.

Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,

- zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen vorgebracht werden (nach vorheriger Terminvereinbarung) oder
- in elektronischer Form per E-Mail an gregor.borg@stadt-kw.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 10.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter - Dienstsiegel -
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Es wird folgender Beschluss bekannt gemacht:

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) Folgendes:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WOLLNY WP GmbH Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zum 31.12.2019 wird festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 1.852.825,05 €.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 41.755,90 € wird zur Finanzierung von Kommunaltechnik in die Rücklagen verwandt.

Auf der Grundlage des § 106 Abs. 2, Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WOLLNY WP GmbH, Bismarckstraße 101 in 10625 Berlin, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zu beauftragen.

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter - Dienstsiegel -
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“, von der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021 beschlossen, angeordnet.

Jedermann kann in den Jahresabschluss/Gesamtabschluss und seine Anlagen während der Dienstzeiten des Städtischen Betriebshofes, Hafenstraße 18 in 15711 Königs Wusterhausen von Montag bis Freitag 8:00 – 15:00 Uhr Einsicht nehmen. Es wird empfohlen vorher unter der Rufnummer 03375 / 291192 einen Termin zu vereinbaren.

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter - Dienstsiegel -
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2019

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt auf der Grundlage der §§7 und 27 der Eigenbetriebsverordnung vom 26.03.2009 – EigV:
Der Werkleitung des Städtischen Betriebshofes wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter - Dienstsiegel -
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021 beschlossene Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2019.

Königs Wusterhausen, den 07.06.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter - Dienstsiegel -
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

**Beschlüsse der Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021**

Öffentlicher Teil

- 10-21-085** Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle VIII
Schiedsperson Herr Dr. Uwe Beckel 20 Stimmen
stellvertretende Schiedsperson Frau Katja vom Wege 24 Stimmen
- 10-21-086** Berufung und Abberufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 27, Stimmenthaltung 1
- 10-21-097** Berufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates
Ja-Stimmen 26
- 10-21-098** Änderung Stellenplan 2021
Ja-Stimmen 25
- 17-21-084** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 03/2021 der Lutra GmbH – Bestellung eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates
Ja-Stimmen 26
- 70-20-255** Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“
Ja-Stimmen 26
- 70-21-054** Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2019
Ja-Stimmen 26
- 32-21-053** 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe - für das Jahr 2021 (1. Änderung OBV Ausnahme Nachtruhe 2021)
Ja-Stimmen 26
- 40-21-090** Kindertagesstättensatzung der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 22, Stimmenthaltung 3
- 40-21-100** 1. Änderung der Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 26
- 61-21-067** 1. Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung
Ja-Stimmen 25, Stimmenthaltung 1
- 61-21-068** Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innentwicklung 04/19 „Malzahnplatz“ im OT Niederlehme
Ja-Stimmen 26
- 61-21-069** Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innentwicklung 05/19 „Triftweg“ in Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 25
- 61-21-070** Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan 03/11 „Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun / Weg am Tonsee“ im OT Zeesen
Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 2
- 61-21-072** Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/12 „ Am Amtsgarten“
Ja-Stimmen 25, Stimmenthaltung 2
- 61-21-076** Gemeinsame Dachmarke „dahme-innovation“
Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 1

- 10-21-065** Generationen von Nichtschwimmern vorbeugen – Schwimmkurse und -prüfungen im Strandbad Neue Mühle ermöglichen
Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 2
- 10-21-066** Anpassung des Beitrages an den Erschließungsmaßnahmen einer kommunalen Straße (Erschließungsbeitragsatzung)
Ja-Stimmen 29
- 10-21-078** Justizzentrum für Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 13, Nein-Stimmen 10, Stimmenthaltung 6
- 10-21-106** 5. Änderung der Hauptsatzung
Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 6, Stimmenthaltung 1
- 10-21-108** Standortuntersuchung der Ortsfeuerwehr Zeesen
Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1
- 10-21-109** Bildungsvielfalt sichern - Erhalt des Montessori-Bildungsstandortes
Ja-Stimmen 18, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 3
- 10-21-111** Dringlichkeitsantrag Beschaffung von Containern für die Feuerwehr in Wernsdorf
Ja-Stimmen 22, Stimmenthaltung 2

Nicht öffentlicher Teil

- 10-21-102** Aussagegenehmigung für Dr. Lutz Franzke vor dem Landgericht Cottbus
Ja-Stimmen 21
- 10-21-103** Aussagegenehmigung für Swen Ennullat vor dem Landgericht Cottbus
Ja-Stimmen 21
- 17-21-079** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2021 über die Abberufung des Geschäftsführers der EBEG mbH
Ja-Stimmen 15, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 2
- 17-21-080** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 04/2021 über die Bestellung der Geschäftsführung der EBEG mbH
Ja-Stimmen 14, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 3

**Beschlüsse der Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021**

- 10-21-061** Mittel für die Ortsbeiräte - Einführung von Ortsteilhaushalten
Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 5

**Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses
am 07.06.2021**

- 65-21-110** Änderung des Beschlusses 65-21-012, Vergabe von Planungsleistungen; Stadt Königs Wusterhausen, Errichtung Außen-sportanlage Grundschule Wilhelm-Busch, Freianlagenplanung
Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 2
- 66-21-045** Vergabe nach VOB, Stadt Königs Wusterhausen, Technologiepark Funckerberg, 1. BA - Wegebauarbeiten, Landschaftsbauarbeiten
Ja-Stimmen 9

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 17.05.2021

Öffentlicher Teil

- 90-21-024** Bauprogramm Friedenstraße (Puschkinstraße – Alte Hauptstraße) im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanziertes Straßenbau
Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 1
- 90-21-025** Bauprogramm Friedenstraße (Alte Hauptstraße – Waldstraße) im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanziertes Straßenbau
Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 1
- 90-21-042** Bauprogramm Am Schmulangsberg (einschließlich Stichweg) im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 1
- 90-21-047** Bauprogramm Lindenweg (Zum langen Berg – Mittelstraße) im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen – Sandstraßenbau
Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 2
- 90-21-049** Bauprogramm Gartenweg – ost – (Erich-Weinert-Straße bis Höhe Flurstück 334 der Flur 4) im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen – Sandstraßenbau
Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 2

Nicht öffentlicher Teil

- 17-21-056** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2021 über den Jahresabschluss der LUTRA GmbH Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 8
- 17-21-057** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2021 über den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft mbH Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10
- 17-21-058** Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 der Wärmeversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10
- 40-21-091** Vergabe nach UVgO; Stadt Königs Wusterhausen, Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern gemäß Lernmittelverordnung / Schulträgeranteil im Rahmen des § 7 Abs. 3 BuchPrG für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023
Ja-Stimmen 10
- 65-21-094** Vergabe nach VOB, Stadt Königs Wusterhausen, Umsetzung und Erweiterung der Containeranlage in Senzig
Ja-Stimmen 10
- 65-21-095** Vergabe nach VOB; Aufhebungen Errichtung Fahrradparkhaus am Bahnhof Königs Wusterhausen - Rohbau
Ja-Stimmen 10
- 65-21-096** Vergabe von Planungsleistungen, Generalplaner Feuerwehr Wernsdorf
Ja-Stimmen 10
- 66-21-092** Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen, Spreewaldstraße im Ortsteil Zeesen, Geh-/Radweg 3.BA; Straßenbauarbeiten
Ja-Stimmen 10

66-21-093 Vergabe nach VOB; Straßensanierung DSK im Stadtgebiet Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10

70-21-089 Vergabe nach UVgO; Stadt Königs Wusterhausen, Laubbeiseitigung /-entsorgung in der Stadt Königs Wusterhausen 2021
Ja-Stimmen 9, Stimmenthaltung 1

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 13.04.2021

91-21-041 Vergabe nach VOB; Dachsanierung GS Busch-Bredow, Bauabschnitte C + D
Ja-Stimmen 10

91-21-044 Vergabe nach VOB: Vergabe von laufenden Gebäudereinigungsleistungen in Objekten der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10

Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kablow am 13.07.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kablow, Dorfau 25

Eingeladen sind die Eigentümer von Grundflächen des Jagdbezirktes der Jagdgenossenschaft Kablow bzw. deren Vertreter mit Vollmacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.04.2019
3. Beschluss zur Verpachtung der Jagd des Jagdgebietes Kablow
4. Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021
5. Beschluss: Vorlage und Bestätigung der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021 und Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschluss: Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021
7. Beschluss: Festsetzung/Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2019/2020
8. Beschluss: Haushaltsplan 2021/2022
9. Sonstiges

Kablow, Juni 2021

(im Original unterzeichnet)

Christian Schulze
Jagdvorsteher

